



Bürgerinitiative Mobilfunk in Coburg e. V.
c/o Am Wegfeld 19
96450 Coburg

Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen / Ansprechpartnerin	Telefon / Fax / Zimmer-Nr. / E-Mail	Bayreuth
03.10.2007	12-1416.01m-1/07 Frau Zeitler	Telefon (0921) 604 - 1350 Fax (0921) 604 - 4350 Zimmer-Nr. K 104 heike.zeitler@reg-ofr.bayern.de	28.11.2007

Beschwerde der Bürgerinitiative Mobilfunk in Coburg e. V.; Erteilung einer Baugenehmigung für einen Mobilfunkmast in Creidlitz (Nähe Totengasse)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer Beschwerde haben wir die Stadt Coburg um eine Stellungnahme gebeten. Nach Überprüfung teilen wir Ihnen Folgendes mit:

1.

Mit dem Stadtratsbeschluss vom 22.02.2007 hat sich die Stadt Coburg dazu verpflichtet, dass sie "...schnellstmöglich alle rechtlich überhaupt vertretbaren Maßnahmen ergreift, um Mobilfunk-Sendeanlagen im Gemeindegebiet zu unterbinden", die die sog. Salzburger Grenzwerte nicht einhalten.

Die Stadt Coburg hat aufgrund des Beschlusses ein Standortgutachten bei dem Ingenieur-Büro "enorm" in München in Auftrag gegeben. Mit der Fertigstellung dieses Gutachtens ist nach Einschätzung der Stadt Coburg in diesem Jahr nicht mehr zu rechnen, sondern erst im Jahr 2008. Weitere Maßnahmen zur Umsetzung im Rahmen der Bauleitplanung wurden noch nicht getroffen; insbesondere wurde keine Veränderungssperre erlassen.

Sie vertreten die Auffassung, dass auf Grund des Beschlusses des Stadtrates von Coburg vom 22.02.2007 die Entscheidung über den Bauantrag für einen Mobilfunkmast in Creidlitz hätte ausgesetzt werden müssen; die Stadtverwaltung habe ohne weiteres die Möglichkeit gehabt, die Entscheidung über die Baugenehmigung aufzuschieben bis zu dem Zeitpunkt, an dem Klarheit darüber herrsche, ob dieser Mast mit den gegenwärtigen Zielen Coburgs übereinstimmt.

2.

Grundsätzlich hat ein Abhilfebeschluss, mit dem ein Gemeinderat die Durchführung der mit einem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt und dadurch einen Bürgerentscheid entfallen lässt, ebenso wie ein Bürgerentscheid die einjährige Bindungswirkung des Art. 18 a Abs. 13 Satz 2 Gemeindeordnung (GO) zur Folge. Nach Auffassung der Stadt Coburg, der sich die Regierung von Oberfranken anschließt, hat sich die Stadt dazu verpflichtet, schnellstmöglich alle rechtlich überhaupt vertretbaren Maßnahmen zu ergreifen, um Mobilfunksendeanlagen zu verhindern, die die sog. Salzburger Grenzwerte nicht einhalten. Ein Verstoß gegen diesen Beschluss wäre daher dann anzunehmen, wenn die von der Bürgerinitiative geforderte Aussetzung eines Baugenehmigungsverfahrens eine rechtlich vertretbare Maßnahme gewesen wäre.

Abgesehen von dem Zurückstellungsrecht nach § 15 BauGB hat die Baugenehmigungsbehörde wegen der verfassungsrechtlich gewährleisteten Baufreiheit regelmäßig keine rechtliche Handhabe, um über Baugesuche nicht zu entscheiden bzw. diese dilatorisch zu behandeln. Die Voraussetzungen des § 15 BauGB liegen jedoch nicht vor.

Gem. § 15 BauGB hat die Baugenehmigungsbehörde die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Einzelfall für einen Zeitraum bis zu zwölf Monaten auszusetzen, wenn zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde. Voraussetzung einer solchen Zurückstellung wäre aber, dass eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB nicht beschlossen wird, obwohl die Voraussetzungen gegeben sind, oder dass eine beschlossene Veränderungssperre noch nicht in Kraft getreten ist.

Eine Veränderungssperre wurde bislang nicht beschlossen. Eine solche wäre aber auch nicht zulässig, weil die Voraussetzungen für eine Veränderungssperre nicht gegeben sind. Gem. § 14 BauGB ist Voraussetzung für eine Veränderungssperre, dass ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst ist. Ein solcher Beschluss ist jedoch nicht gefasst; zum gegenwärtigen Zeitpunkt wurde lediglich ein Auftrag an die Firma "enorm" erteilt mit dem Inhalt, Voruntersuchungen vorzunehmen. Diese Voruntersuchungen könnten irgendwann in einen Bebauungsplan münden, soweit ein solcher überhaupt zulässig wäre. Derzeit gibt es aber noch

keine konkrete Planung, die eine Veränderungssperre oder die Zurückstellung eines Bauantrages rechtfertigen könnte. Es ist insbesondere als rechtswidrig anzusehen, die Entscheidung über einen Bauantrag unter Berufung auf ein bereits in Auftrag gegebenes, aber noch nicht existierendes Mobilfunkkonzept hinauszuzögern (vgl. Urteil des VG Düsseldorf vom 23.07.2007, Az. 9 K 6258/06).

Eine Zurückstellung des Bauantrages wäre daher keine rechtlich vertretbare Maßnahme im Sinne des Stadtratsbeschlusses gewesen.

Wir sehen deshalb keinen Anlass für ein rechtsaufsichtliches Einschreiten gegenüber der Stadt Coburg mit dem von Ihnen verfolgten Ziel einer Aufhebung der Baugenehmigung.

Mit freundlichen Grüßen



Zeitler
Regierungsrätin